

VGH Baden-Württemberg: Untersagung von Schwangerschaftskonfliktberatung auf dem Gehsteig durch privaten Verein

GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, PolG BaWü §§ 1, 2 Abs. 2, 3

Leitsatz:

1. Das an einen privaten Verein gerichtete Verbot, unmittelbar vor einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Personen auf eine Schwangerschaftskonfliktsituation anzusprechen und ihnen unaufgefordert Broschüren, Bilder oder Gegenstände zu diesem Thema zu zeigen oder zu überreichen (sog. Gehsteigberatung), kann auch unter Berücksichtigung der Meinungs- und der Glaubensfreiheit zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der schwangeren Frauen und des dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Beratungskonzepts des Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetzes gerechtfertigt sein.

2. Die Subsidiaritätsklausel des § 2 Abs. 2 PolG steht einem polizeilichen Einschreiten nicht entgegen, weil durch die Gehsteigberatung das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer unbestimmten Vielzahl von Grundrechtsträgerinnen bedroht wird, denen eine individuelle Rechtsverfolgung vor den ordentlichen Gerichten nicht zumutbar ist.

Beschluss vom 10.6.2011, Az. 1 S 915/11

Der Antragsteller, ein eingetragener, gemeinnütziger Verein, wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die für sofort vollziehbar erklärte Verfügung der Antragsgegnerin vom 16.02.2011, mit der ihm und den von ihm beauftragten Personen unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250 Euro untersagt wurde, „im Bereich der gesamten H-Straße, F. i.Br., Personen auf eine Schwangerschaftskonfliktsituation anzusprechen oder ihnen unaufgefordert Broschüren, Bilder oder Gegenstände zu diesem Thema zu zeigen oder zu überreichen, d. h. sogenannte Gehsteigberatungen durchzuführen“.

Die etwa 70 m lange H-Straße, in der eine nach § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten - SchKG - anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ansässig ist, befindet sich in der F. er Innenstadt in unmittelbarer Nachbarschaft zum M. und der dort beginnenden Fußgängerzone.

Mit Beschluss vom 04.03.2011 (- 4 K 314/11 - juris) hat das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs als unbegründet abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die angefochtene Untersagungsverfügung finde ihre Rechtsgrundlage voraussichtlich in der polizeilichen Generalklausel (§§ 1, 3 PolG). Das von der Untersagungsverfügung erfasste Verhalten des Antragstellers und der von

ihm beauftragten Personen stelle eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, da die „Gehsteigberatung“ voraussichtlich mit dem erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der betroffenen Frauen führe. Die Subsidiaritätsklausel des § 2 Abs. 2 PolG stehe einem Einschreiten wohl nicht entgegen, da die Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einer unbestimmten Vielzahl schwangerer Frauen selbst öffentlich-rechtlich relevant seien. Auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit des Antragstellers sei das an diesen gerichtete Verbot, unmittelbar vor einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Personen auf eine Schwangerschaftskonfliktsituation anzusprechen oder ihnen unaufgefordert Broschüren, Bilder oder Gegenstände zu diesem Thema zu zeigen oder zu überreichen, zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der schwangeren Frauen und des Beratungskonzepts des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, welches gerade dem auch vom Antragsteller bezweckten Schutz des ungeborenen Lebens zu dienen bestimmt sei, gerechtfertigt.

Mit der hiergegen eingelegten Beschwerde erstrebte der Antragsteller eine Änderung des Beschlusses des VG F. vom 04.03.2011 - 4 K 314/11 - und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 16.02.2011. Sie blieb ohne Erfolg.

II. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die fristgerecht dargelegten Gründe, auf die sich die Prüfung des Senats beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO), geben keinen Anlass, über den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Untersagungsverfügung der Antragsgegnerin vom 16.02.2011 abweichend vom VG zu entscheiden. Auch der Senat hält es bei Würdigung des Vorbringens des Antragstellers nicht für geboten, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die streitige Verfügung wiederherzustellen. Die Einwände des Antragstellers gegen die Einschätzung des VG, dass die angefochtene Verfügung voraussichtlich rechtmäßig ist, greifen nicht durch. Der Senat, der im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene originäre Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu treffen hat (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 29.11.2007 - 11 S 1702/07 - VBIBW 2008, 193; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 80 Rn. 146 m.w.N.), ist daher ebenso wie das VG der Auffassung, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Untersagungsverfügung das Interesse des Antragstellers überwiegt, vorläufig weiter Gehsteigberatungen in der H-Straße in F. durchführen zu dürfen.

1. Gegen die formelle Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen keine Bedenken.

a) Mit Schreiben vom 07.10.2010 wurde der Antrag-